

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/11/20 2008/21/0603

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §6 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z1;

FrPolG 2005 §67 Abs1;

VwGG §27;

VwRallg;

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995

5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt der Fremde in einem Verfahren betreffend Aufenthaltsverbot, dass die Behörde nicht über den Antrag auf Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes in der Dauer von drei Monaten abgesprochen habe. Selbst wenn ihre Rechtsansicht zutreffen sollte, hätte sie gegen die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 AVG zur Weiterleitung an die zuständige Behörde verstoßen. Daraus ist für den Fremden aber nichts zu gewinnen, weil er damit in Wahrheit nur eine Säumnis der Behörde und keine Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides geltend macht (Hinweis B 20. Dezember 2007, 2007/21/0401). Unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt der Fremde in einem Verfahren betreffend Aufenthaltsverbot, dass die Behörde nicht über den Antrag auf Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes in der Dauer von drei Monaten abgesprochen habe. Selbst wenn ihre Rechtsansicht zutreffen sollte, hätte sie gegen die Verpflichtung nach Paragraph 6, Absatz eins, AVG zur Weiterleitung an die zuständige Behörde verstoßen. Daraus ist für den Fremden aber nichts zu gewinnen, weil er damit in Wahrheit nur eine Säumnis der Behörde und keine Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides geltend macht (Hinweis B 20. Dezember 2007, 2007/21/0401).

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008210603.X08

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at